

Satzung Katholische Junge Gemeinde, Diözesanverband

I. KJG in der Pfarrgemeinde

a) Die Mitglieder

1.

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jeder junge Mensch werden, der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

2.

Die/der einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt und an die KJG Diözesanstelle Münster weitergeleitet hat. Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die von der Diözesankonferenz erlassene Beitragsordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Stimmrecht, sowie das passive und aktive Wahlrecht in der KJG, den Dauermitgliedern vorbehalten.

3.

Die Mitgliedschaft außerhalb von Pfarrgemeinschaften muss bei der Diözesanleitung beantragt werden. Eine Vertretung kann ausschließlich über eine Pfarrgemeinschaft oder einen Kreis erfolgen. Darüber hinaus kann eine indirekte Vertretung über die Mitarbeit in diözesanen Teams erfolgen.

4.

Die befristete Mitgliedschaft in der KJG ist möglich, sie endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung und die Übernahme von Mandaten (Wahlämtern) in der KJG aus.

5.

Die Schnuppermitgliedschaft ist eine zeitlich befristete, kostenlose Mitgliedschaft. Die Schnuppermitgliedschaft kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, deren Ortsgruppe die Möglichkeit eines Schnupperjahres in der KJG wahrnimmt. Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung und die Übernahme von Mandaten (Wahlämtern) auf Kreis-, Diözesan- und Bundesebene in der KJG aus.

6.

Als Mitglied nimmt sie/er an einer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.

7.

Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe, die Mitglieder von 14 - 17 Jahren die Jugendstufe. Mitglieder ab 18 Jahren bilden die Stufe Junge Erwachsene.

8.

Die Mitgliedschaft endet durch persönliche Kündigung des Mitgliedes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters oder Ausschluss. Die Kündigung muss der Diözesanstelle gegenüber erklärt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Leitungsteam nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

b) Die Pfarrgemeinschaft

9.

Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

10.

Die vollen Rechte einer Pfarrgemeinschaft hat eine KJG Pfarrgemeinschaft mit mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern.

11.

Sie ist Mitglied im Diözesanverband Münster der Katholischen Jungen Gemeinde und arbeitet auf Kreisebene mit den anderen Pfarrgemeinschaften zusammen.

12.

Sie führt den Namen Katholische Junge Gemeinde N.N. im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

13.

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Ordnung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

14.

Die LeiterInnen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen gewählt oder durch das Leitungsteam berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Leitungsteam.

15.

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband, entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder, einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

16.

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über den Kreis.

17.

Bei der Gründung einer KJG-Pfarrgemeinschaft besteht die Verpflichtung nach den "Grundlagen und Zielen" sowie der Ordnung zu arbeiten. Die Mitgliedschaft einer neuen Pfarrgemeinschaft muss bei der Diözesanleitung beantragt werden. Die Diözesanleitung muss die jeweilige Kreisleitung informieren.

18.

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Ordnung des Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde und die Mitgliedschaft im Diözesanverband Münster der Katholischen Jungen Gemeinde.
- Demokratisch eingerichtetes oberstes Beschlussfassendes Organ, die Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Jahr tagt.
- Eine Pfarrleitung, in der weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl vertreten sind und die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche oder nur männliche Mitglieder vertreten sind. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

19.

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen sowie der zuständigen Kreisleitung. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Der Auflösung einer Pfarrgemeinschaft müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KJG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich eine Pfarrgemeinschaft innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

c) Die Organe der Pfarrgemeinschaft

20.

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsteam und die Pfarrleitung.

Die Mitgliederversammlung

21.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

22.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
- die Finanzen der Pfarrgemeinschaft,
- die Pfarrsatzung,
- die Jahresplanung.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Pfarrleitung
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung, der Delegierten zur Kreisversammlung, der Kas
senprüferInnen
- Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen KandidatInnen

23.

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt: die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

beratend:

- die erwachsenen MitarbeiterInnen
- der Pfarrer der Gemeinde
- der/die zuständige VertreterIn des Pfarrgemeinderates
- ein Mitglied der Kreisleitung der Katholischen Jungen Gemeinde.

24.

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Leitungsteam oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Pfarrsatzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Das Leitungsteam

25.

Das Leitungsteam berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

26.

Dem Leitungsteam sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft.
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Information über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und erwachsenen MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen
- Kontrolle der Arbeit der Pfarrleitung
- Vorbereitung zur Kreisversammlung mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten der Pfarrgemeinschaft
- Zusammenarbeit mit Organen der Katholischen Jungen Gemeinde im Kreisdekanat.

27.

Zum Leitungsteam gehören stimmberechtigt:

- Je einE VertreterIn jeder Gesellungs- und Arbeitsform
- die Pfarrleitung

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

beratend:

- die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen (vgl. Ziffer 28)
- die erwachsenen MitarbeiterInnen
- einE VertreterIn des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat

Weitere beratende Mitglieder können vom Leitungsteam berufen werden.

28.

Die Mitglieder der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen wählen als ihreN VertreterIn im Leitungsteam die/den LeiterIn oder ein Mitglied. Wird ein Mitglied als VertreterIn im Leitungsteam gewählt, hat die/der LeiterIn beratende Stimme im Leitungsteam.

29.

Das Leitungsteam wird regelmäßig von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Es beschließt mit einfacher Mehrheit; über die Beschlüsse wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Die Pfarrleitung

30.

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams
- Vertretung und Mitarbeit auf Kreisebene der Katholischen Jungen Gemeinde
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ in der Pfarrei
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gremien und Gemeinschaften
- Verantwortung für die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter durch den Verband

31.

Zur Pfarrleitung gehören drei weibliche und drei männliche Mitglieder:

1

- die Pfarrleiterin
- der Pfarrleiter
- der/die Geistliche LeiterIn²
- der/die LeiterIn für Öffentlichkeitsarbeit
- der/die LeiterIn für Finanzen
- der/die SchriftführerIn

32.

Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

II. KJG im Kreisdekanat

a) Der Kreis

33.

Der Diözesanverband Münster gliedert sich zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben in die Kreise Borken, Coesfeld, Kleve, Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Wesel und den Landesverband Oldenburg. In einem Kreis arbeiten die Pfarrgemeinschaften eines Kreisdekanates zur Förderung und

¹ Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

² Das Amt der Geistlichen Leitung soll von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und als Hauptamtliche in der Seelsorge tätig sind. Es kann aber auch von Personen ausgeübt werden, die sich durch spirituelle Kompetenz und ein besonderes kirchliches Engagement auszeichnen, und ihrerseits bereit sind, sich in ihrem Amt in Absprache mit der Diözesanleitung begleiten zu lassen.

Koordinierung ihrer Arbeit und ihrer Vertretung in Verband, Kirche und Öffentlichkeit zusammen.

34.

Der Kreis ist Mitglied im Kreisverband des BDKJ.

35.

Er führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Kreis N.N. im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

36.

Der Kreis kann sich im Rahmen der Ordnung des Verbandes eine eigene Kreissatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde und die Mitgliedschaft im Diözesanverband Münster der Katholischen Jungen Gemeinde sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Kreisebene.
- Demokratisch eingerichtetes oberstes Beschlussfassendes Organ, die Kreisversammlung, welche mindestens einmal im Jahr tagt.
- Eine Kreisleitung, in der weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl vertreten sind und die regelmäßig von der Kreisversammlung gewählt werden muss.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

b) Die Organe des Kreises

37.

Die Organe des Kreises sind die Kreisversammlung, das Verantwortlichentreffen und die Kreisleitung.

Die Kreisversammlung

38.

Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ im Kreis. Sie bestimmt die Aufgaben des Kreises im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

39.

Der Kreisversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anträgen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Kreises
- Kontrolle der Arbeit der Kreisleitung
- Entgegennahme des Berichtes der Kreisleitung
- Entlastung der Kreisleitung
- Wahl der Kreisleitung

- Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz auf ein Jahr
- Wahl des Kassenprüfers und der Kassenprüferin
- Abwahl der Mitglieder der Kreisleitung bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen KandidatInnen
- gegebenenfalls Beschluss über eine Kreissatzung
- Erteilung des Votums für nicht Kreisleitungsmitgliedern, die für den Diözesanausschuss kandidieren.
- Entzug des Votums für Nicht-Kreisleitungsmitgliedern, die für den Diözesanausschuss gewählt worden sind. Damit erlischt das Mandat im Diözesanausschuss.

40.

Die Kreisversammlung kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten. Diese sind der Kreisversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

41.

Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind:

- je vier Delegierte der Pfarrgemeinschaften, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben (zwei weibliche und zwei männliche Delegierte³)
- die Kreisleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die ReferentenInnen und die MitarbeiterInnen auf Kreisebene
- die LeiterInnen der Sachausschüsse
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde im Bistum Münster
- ein Mitglied des Kreisvorstandes des BDKJ

42.

Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Kreisleitung einberufen und geleitet. Eine der Kreisversammlungen findet mindestens acht Wochen vor dem Termin der Diözesankonferenz statt. Existiert keine Kreisleitung so berät der Diözesanausschuss über die Situation in diesem Kreis. Die Diözesanleitung beruft in einem Kreis ohne Kreisleitung die Kreisversammlung ein und leitet diese. Die Diözesanleitung trägt zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge um den Neuaufbau einer Kreisebene und um die Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften im Kreisdekanat.

Eine Gesprächsleitung kann von der Kreisversammlung zu Versammlungsbeginn gewählt werden. Die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gilt entsprechend.

43.

Eine außerordentliche Kreisversammlung muss auf Antrag

- der Kreisleitung
- mindestens eines Drittels der zum Kreis gehörenden Pfarrgemeinschaften stattfinden.

³ Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur weibliche oder nur männliche Mitglieder vertreten sind.

Das Verantwortlichentreffen

44.

Das Verantwortlichentreffen unterstützt die Kreisleitung und wirkt bei der Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Diözesankonferenz sowie bei Veranstaltungen und Aktionen mit.

45.

Stimmberechtigte Mitglieder des Verantwortlichentreffen sind:

- je eine Vertreterin und ein Vertreter der Pfarrgemeinschaften
- die Kreisleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die ReferentenInnen und die MitarbeiterInnen auf Kreisebene
- die LeiterInnen der Sachausschüsse
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
im Bistum Münster

46.

Das Verantwortlichentreffen tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

Die Kreisleitung

47.

Zu den Aufgaben der Kreisleitung gehören insbesondere:

- Leitung der Katholischen Jungen Gemeinde im Kreisdekanat im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Kreisversammlung
- Einberufung und Leitung der Kreisversammlung
- Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften im Kreisdekanat
- Sorge um die Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
- Vertretung der Pfarrgemeinschaften des Kreisdekanates im Diözesanverband
- Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im Kreis
- Vertretung der KJG im Kreisverband des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen des Kreises

48.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kreisleitung ReferentInnen / Kreishonorarkräfte und MitarbeiterInnen benennen.

49.

Zur Kreisleitung gehören stimmberechtigt: ⁴

- die Kreisleiterin
- der Kreisleiter
- der/die Geistliche LeiterIn⁵
- drei weitere gewählte Mitglieder

⁴ Die Aufgaben der Kreisleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

⁵ Das Amt der Geistlichen Leitung soll von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und als Hauptamtliche in der Seelsorge tätig sind. Es kann aber auch von Personen ausgeübt werden, die sich durch spirituelle Kompetenz und ein besonderes kirchliches Engagement auszeichnen, und ihrerseits bereit sind, sich in ihrem Amt in Absprache mit der Diözesanleitung begleiten zu lassen. Das Amt des Geistlichen Leiters kann auch von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Kreisleitung ist paritätisch mit weiblichen und männlichen Mitgliedern zu besetzen. VertreterInnen des jeweiligen Kreises im Diözesanausschuss, die nicht Mitglied der Kreisleitung sind, sind beratende Mitglieder der Kreisleitung.

50.

Die Kreisleitung wird von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Kreisleitung können ihren Rücktritt nur vor der Kreisversammlung erklären.

51.

Falls erforderlich kann sich der Kreis in Bezirke (Dekanate) gliedern. Die Aufgabenverteilung im Kreis wird von der Kreisversammlung geregelt. Dieses entscheidet der Diözesanausschuss verbindlich.

52.

Diese Kreissatzung gilt entsprechend für die Katholische Junge Gemeinde im Offizialatsbezirk Oldenburg. Die Organe der Katholischen Jungen Gemeinde im Offizialatsbezirk (Landesverband) sind die Landesversammlung und die Landesleitung.

III. KJG in der Diözese

a) Der Diözesanverband

53.

Der Diözesanverband Münster der Katholischen Jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften der KJG im Bistum Münster.

54.

Er ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im BDKJ Diözese Münster.

55.

Er verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde und führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband Münster im Bund der Deutschen Katholischen Jugend.

56.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und Kreise und deren Vertretung im Bundesverband, in Kirche und Öffentlichkeit.

b) die Organe der Diözesanverbandes

57.

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

Die Diözesankonferenz

58.

Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des

Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

59.

Der Diözesankonferenz sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über: die Diözesansatzung, den diözesanen Mitgliedsbeitrag, die inhaltliche Jahresplanung, das Schulungskonzept, gemeinsame Aktionen, die Änderung der §§ 3, 4 Abs. 2, 17 Abs. 3 in der Satzung des KJG Diözesanstelle Münster e.V. und die in diesen Paragraphen vorgesehenen Rechte, den Termin und Ort der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Erteilung der Entlastung
- Wahl der Diözesanleitung, der Delegierten für die Bundeskonferenz und die -Diözesanversammlung des BDKJ für ein Jahr, von mindestens zwei KassenprüferInnen für ein Jahr, des Wahlausschusses für ein Jahr.
- Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen KandidatInnen
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Diözesanausschusses

60.

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Diese sind der Diözesankonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

61.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- je 10 von der Kreisversammlung gewählte Delegierte, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben (fünf weibliche und fünf männliche Delegierte)
- die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die/der GeschäftsführerIn und die hauptamtlichen ReferentInnen des Diözesanverbandes
- die LeiterInnen der Sachausschüsse
- ein Mitglied der Bundesleitung der KJG
- ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins der KJG im Bistum Münster e.V.
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Konferenz einladen.

62.

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und organisatorisch geleitet. Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses vorbereitet. Die Gesprächsleitung der Diözesankonferenz wird vom Diözesanausschuss gewählt und soll aus zwei Personen bestehen, von denen keine der Diözesanleitung angehören darf.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Delegierten dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

63.

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen und der Änderungsantrag wenigstens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich zugegangen und den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

Der Diözesanausschuss

64.

Der Diözesanausschuss ist das höchste Beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes zwischen den Diözesankonferenzen. Er berät über die Arbeit und beschließt über laufend wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

65.

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Festlegung von programmatischen und inhaltlichen Leitlinien
- Kontrolle der Arbeit der Diözesanleitung
- Schlichtung und Entscheidung in Konflikten⁶

66.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 5 weibliche Mitglieder der Kreise⁷
- 5 männliche Mitglieder der Kreise⁷
- die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die/der GeschäftsführerIn und die hauptamtlichen ReferentInnen

Gäste können von der Diözesanleitung oder von Mitgliedern des Diözesanausschusses nach vorheriger Information eingeladen werden.

67.

Die VertreterInnen der Kreise werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können Mitglieder der Kreisleitungen und Personen, die ein Votum der Kreisversammlung für

⁶ Betroffene Mitglieder haben kein Stimmrecht

⁷ allerdings insgesamt höchstens zwei VertreterInnen pro Kreis

die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss haben. In Ausnahmefällen ist das Votum der Kreisdelegation für die Diözesankonferenz ausreichend. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

Bei Ausscheiden aus dem Amt der Kreisleitung ist nach Votum der Kreisversammlung eine weitere Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Wahlperiode möglich. Nach Abwahl aus der Kreisleitung durch die Kreisversammlung endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

68.

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

Die Diözesanleitung

69.

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse des Bundes- und Diözesanverbandes
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband und im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge um die Gründung neuer Pfarrgemeinschaften in Absprache mit den jeweiligen Kreisleitungen

70.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind:⁸

- zwei Diözesanleiterinnen
- zwei Diözesanleiter
- der Geistliche Leiter⁹
- die Geistliche Leiterin¹⁰

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

Im Rahmen des Diözesanleitungsteams (DLT) kommen als beratende Mitglieder hinzu:

- die/der GeschäftsführerIn und die hauptamtlichen ReferentenInnen des Diözesanverbandes.

⁸ Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

^{9/10} KandidatInnen für das der Geistlichen Leitung auf Diözesanebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben.

71.

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Rechts- und Vermögensträger

72.

Rechts- und Vermögensträger des KJG -Diözesanverbandes Münster ist der KJG-Diözesanstelle Münster e.V.

Schlussbestimmungen

73.

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde im Bistum Münster (20.11.2004) und nach der Zustimmung durch die Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde (...) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.